

Friederike Zaisberger, Die Frühzeit der geistlichen Siegelurkunde in Deutschland. 10.—11. Jahrhundert. *MIÖG.* 74 (1966) 257—291. — Die Verfasserin untersucht ungefähr 200 Siegelurkunden des 10. und 11. Jh., von denen etwa 20 sicher echte dem 10. Jh. angehören. Die Untersuchung beschränkt sich auf den deutschen Sprachraum, wobei zahlenmäßig ein Gefälle nach dem Süden und Osten festzustellen ist. Ein Übergewicht ist zweifellos in den rheinischen Metropolen vorhanden, während die Suffragane eine weit geringere Zahl aufzuweisen haben. In einer systematischen Untersuchung wird sowohl an den äußeren als auch an den inneren Merkmalen eine starke Abhängigkeit von der gleichzeitigen Herrscherurkunde bis in die zweite Hälfte des 11. Jh. nachgewiesen. Der Beginn der großen Auseinandersetzung zwischen Papsttum und Kaisertum, die auch im Bereich des Urkundenwesens ihren Niederschlag fand, setzte dieser Entwicklung ein Ende.
H. Paulhart.

Marsilio da Padova, *Defensor pacis* nella traduzione in volgare fiorentino del 1363 a cura di Carlo Pincin (Scrittori italiani di politica, economia e storia, Collana diretta da Luigi Firpo) Torino 1966, Fondazione Luigi Einaudi, 603 S. — Zwanzig Jahre nachdem Marsilius am Münchener Hof Ludwigs des Bayern gestorben war, wurde sein zwei Jahrzehnte früher in Paris verfaßtes und von Johann XXII. als häretisch verurteiltes Hauptwerk im guelfisch regierten Florenz vollständig ins Italienische übersetzt — und zwar aus dem Französischen. Das steht zum Glück am Anfang des in der Laurenziana (Plut. 44 cod. 26) erhaltenen Autographs, dessen erste und letzte Seite hier abgebildet sind: „Questo si chiama il libro del difenditore della pacie e tranquillità trasslatato di francesco in fiorentino l'ano mcccclxiii.“ Jene ältere französische Übersetzung ist verschollen; nach ihrem Urheber hat noch 1375 Papst Gregor XI. vergeblich bei allen Theologen der Pariser Universität fahnden lassen (notarielles Verhörs-Protokoll darüber im Anhang S. 571—577). Ihre lateinische Vorlage muß der Ur-Fassung des Werkes näher gestanden haben als irgend eine seiner uns überlieferten Handschriften, die auch alle jünger sind als die italienische Übersetzung. Deren Hs. hatte R. Scholz in der Einleitung zu seiner *Defensor*-Ausgabe (*MG. Fontes iuris Germ. ant. in usum scholarum* 7, 1932, S. XXIII f.) mit dem Sigel M und dem verspäteten Datum „saec. XV“ am Schluß der „französischen“ Hss.-Gruppe eingereiht und beschrieben, weil sie zwar „für die Textgestaltung selbst nicht in Betracht kommt“, aber „für die Beurteilung des Alters der verschiedenen Interpolationen und Lesarten nicht ohne Wert“ ist. Insofern ist die vorzügliche, sorgfältig mit der Ausgabe von Scholz vergleichende Edition dieser Übersetzung, des frühesten Zeugnisses für die Kenntnis des Werkes in Italien, ebenso wichtig für dessen Text- und Überlieferungs-Geschichte wie für das „Übersetzungs-Problem“, auf das auch der Hg. in seinem knappen, klaren Nachwort (*Nota critica* S. 531—567 mit Bibliographie) wie im Namen- und Sach-Index (S. 581—602) aufmerksam achtet: das Italienisch des Übersetzers wird oft erst vom Französischen seiner Vorlage her recht verständlich, und beides ist nun mühelos mit dem Latein des Originals zu vergleichen, — eine gewiß auch hier lohnende, aufschlußreiche Aufgabe (vgl. dazu meine Bemerkungen über „Übersetzungsprobleme im Spätmittelalter“, *Zs. f. dt. Philol.* 70, 1947/8, 113 ff.). Name, Herkunft und Stand des Übersetzers waren nicht zu ermitteln, doch verraten manche Unterstreichungen und andere Indizien im Autograph sein besonderes Interesse an Äußerungen des Marsilius gegen den päpstlichen Primat und das kanonische Recht; mit aller Vorsicht vermutet deshalb Pincin, der S. 535 ff. die damalige politische Lage in Florenz charakterisiert, daß er zu den in jener